



Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gem. § 291g Abs. 4 Satz 1 SGB V

Zum 01.04.2017 erfolgte die Aufnahme der Videosprechstunde in den einheitlichen Bewertungsmaßstab.

Definition Videosprechstunde: Die Videosprechstunde ist definiert als synchrone Kommunikation zwischen einem Arzt und einem ihm bekannten Patienten über die dem Patienten zur Verfügung stehende technische Ausstattung, ggf. unter Assistenz, im Sinne einer Online- Videosprechstunde in Echtzeit.

Die persönlichen und technischen Voraussetzungen für die neuen Leistungen sind in der Anlage 31 b BMV-Ä geregelt.

Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde:

- freiwillige Teilnahme von Arzt und Patient
- Durchführung in geschlossenen Räumen mit angemessener Privatsphäre
- Vorstellung aller im Raum befindlichen Personen zu Beginn
- Verbot von Aufzeichnungen jeglicher Art während der Durchführung

Spezielle Anforderungen an den Vertragsarzt:

- apparative Ausstattung: Bildschirm, Kamera, Mikrofon und Lautsprecher
- **Bildschirm:** Diagonale **mindestens 3 Zoll, Auflösung 640 x 480 Pixel**
- **Bandbreite:** **mindestens 2000 kbit/s** im Download

Anforderungen an den Datenschutz:

- Videodienstanbieter und beteiligter Arzt haben die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten
- Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Anforderungen an den Videodienstanbieter:

- Arzt muss sich für den Videodienst registrieren,
- kein Zweitzugang
- Patienten müssen sich ohne Account anmelden können, Zugang darf nur zum Kontakt mit dem initiiierenden Arzt führen, Begrenzung auf die Dauer von 1 Monat
- Dienstanbieter muss ungestörte Durchführung gewährleisten
- Übertragung der Videosprechstunde Peer-to-Peer ohne zentralen Server
- Verschlüsselung muss in Ende-zu-Ende-Technik erfolgen
- eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität adaptiv sein
- Videodienstanbieter darf Inhalte der Sprechstunde weder einsehen noch speichern
- ausschließliche Nutzung von EU-Servern, Löschung der Metadaten spätestens nach 3 Monaten, Weitergabe der Daten untersagt
- Nutzungsbedingungen müssen in deutscher Sprache und online abrufbar sein
- Verbot der Zwischenschaltung von Werbung

Aufnahme Videosprechstunde in den EBM

synchrone Kommunikation in Echtzeit

Anlage 31 b BMV-Ä

allgemeine Anforderungen an die Teilnehmer

spezielle Anforderungen an den Vertragsarzt

Anforderungen an den Datenschutz

Anforderungen an den Videodienstanbieter

Peer-to-Peer-Übertragung

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

keine Einsichtnahme, Speicherung, Weitergabe von Daten durch den Dienstleister

Nachweisführung durch den Videodiensteanbieter:

- dass die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten sowie die in der Anlage 31b BMV-Ä definierten inhaltlichen Vorgaben erfüllt sind

Möglichkeiten der Nachweisführung:

- **Informationssicherheit:** Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder Zertifikat über technische Sicherheit und zusätzlich Datenschutzzertifikat von akkreditierter Stelle
- **Datenschutz:** Gütesiegel von unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde oder Datenschutzzertifikat von akkreditierter Stelle
- **Inhalte:** Zertifikat oder Gutachten oder vergleichbare Bestätigung von akkreditierter Stelle

Abrechnungsspezifische Hinweise

Für die Abrechnung der Videosprechstunde in der vertragsärztlichen Versorgung wurden zwei Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.4 des EBM aufgenommen.

Abrechenbar sind diese bei folgenden Indikationen :

- visuelle postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde
- visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n)
- visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung
- visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle
- Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle
- anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle

GOP 01439 – Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde

- einmal im Behandlungsfall
- 88 Punkte – 9,27 €
- Erstbegutachtung muss als persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in einem der beiden Vorquartale in derselben Arztpraxis erfolgt sein
- nicht berechnungsfähig neben Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen
- nicht berechnungsfähig neben anderen Gebührenordnungspositionen mit Ausnahme der GOP 01450

GOP 01450 – Zuschlag zur Betreuung eines Patienten im Rahmen der Videosprechstunde

- je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen der Videosprechstunde
- 40 Punkte – 4,21 €
- extrabudgetär
- berechnungsfähig neben Versichertenpauschalen, Grundpauschalen nach den Kap. 5-10, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 26 und 27, Konsiliarpauschalen nach Kap. 25 und 01439 und 30700
- Höchstwert je Arzt im Quartal 1.899 Punkte
- Erstbegutachtung des Patienten muss als persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis erfolgt sein

verschiedene Nachweismöglichkeiten für den Videodiensteanbieter

Liste der bereits von der KBV zertifizierten Anbieter unter: www.kbv.de/html/video-sprechstunde.php

zwei neue GOPs

Verlaufskontrollen

GOP 01439

Erstbegutachtung muss in derselben Arztpraxis erfolgt sein

ausschließlich neben GOP 01450 berechnungsfähig

GOP 01450

extrabudgetär

Punktzahlvolumen je Arzt

Erstbegutachtung muss in derselben Arztpraxis erfolgt sein

Weitere Informationen, Ausschlüsse bzw. die jeweiligen obligatorischen und fakultativen Leistungsinhalte finden Sie hier:

http://www.kbv.de/media/sp/EBM_2017_04_01_BA_389_BeeG_DFE_Videosprechstunde.pdf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Team unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.